

Gesetz = Sammlung
für die
Königlichen Preussischen Staaten.

— Nr. 11. —

(Nr. 3236.) Gesetz, betreffend den erleichterten Abverkauf kleiner Grundstücke. Vom 3. März 1850.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. u.

verordnen, mit Zustimmung beider Kammern, für den ganzen Umfang der Monarchie, mit Ausnahme der auf dem linken Rheinufer belegenen Landestheile, was folgt:

§. 1.

Jeder Grundeigenthümer, sowie jeder Lehns- und Fideikommißbesitzer ist befugt, einzelne Gutsparzellen gegen Auserlegung fester, nach den Vorschriften der Ablösungs-Ordnung ablösbarer Geldabgaben oder gegen Feststellung eines Kaufgeldes auch ohne Einwilligung der Lehns- und Fideikommißberechtigten, Hypotheken- und Realgläubiger zu veräußern, sofern bei landschaftlich beliehenen Gütern die Kreditdirektion, bei anderen die Auseinandersetzungs-Behörde bescheinigt, daß die Abveräußerung den gedachten Interessenten unschädlich sei.

§. 2.

Ein solches Unschädlichkeitszeugniß darf nur erteilt werden, wenn das Trennstück im Verhältniß zu dem Hauptgute von geringem Werth und Umfang ist, und wenn die auferlegte Geldabgabe oder das verabredete Kaufgeld den Ertrag oder den Werth des Trennstücks erreicht.

§. 3.

Das veräußerte Trennstück scheidet aus dem Realverbande des Hauptgutes, zu welchem dasselbe bis dahin gehört hat, aus, und die demselben auferlegte Geldabgabe, sowie das verabredete Kaufgeld treten in Beziehung auf die Lehns- und Fideikommißberechtigten, Hypotheken- und Realgläubiger des Hauptgutes an die Stelle des Trennstücks.

§. 4.

Hinsichtlich der Verwendung der festgesetzten Kaufgelder in das Hauptgut kommen die gesetzlichen Vorschriften über die Verwendung der Ablösungs-Kapitalien zur Anwendung.

§. 5.

Alle Bestimmungen, welche den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes entgegenstehen oder sich mit denselben nicht vereinigen lassen, werden außer Kraft gesetzt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insignel.

Gegeben Charlottenburg, den 3. März 1850.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. d. Heydt.
v. Kabe. Simons. v. Schleinitz. v. Stockhausen.

(Nr. 3237.) Gesetz, betreffend die auf Mühlengrundstücken haftenden Reallasten. Vom 11. März 1850.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ic. ic.

verordnen für den ganzen Umfang der Monarchie, mit Ausnahme der auf dem linken Rheinufer belegenen Landestheile, unter Zustimmung beider Kammern, was folgt:

§. 1.

Bei Beurtheilung der Frage:

Ob die auf einem Mühlengrundstücke haftenden Abgaben durch die Bestimmungen des §. 30. des Edikts vom 2. November 1810. (Gesetz-Sammlung 1810. S. 86.) oder des §. 3. der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845. aufgehoben worden sind oder nicht, kommen künftig die Bestimmungen der §§. 1. und 2. der Verordnung vom 19. Februar 1832. (Gesetz-Sammlung 1832. S. 64.) nicht mehr zur Anwendung und bewendet es lediglich bei den allgemeinen Grundsätzen über die Beweisführung und Beweislast.

§. 2.

Jeder Prozeß, in welchem die im §. 1. bezeichnete Frage streitig ist oder wird, hat die Wirkung, daß alle auf dem Grundstücke ruhenden, nicht als aufgehoben zu betrachtenden ablösbaren Reallasten nach den Grundsätzen des Gesetzes über Ablösung der Reallasten ic. vom 2ten d. M. sofort abgelöst werden müssen.

In Betreff aller derartigen Prozesse, sie mögen bereits anhängig sein oder erst künftig angestellt werden, tritt die Zuständigkeit der Auseinandersetzungs-Behörde ein.

§. 3.

Sind die darüber, ob und in wie weit eine auf einem Mühlengrundstücke haftende Abgabe eine Grundabgabe sei oder für den Betrieb des Mühlenbetriebes entrichtet werden müsse, entstehenden Streitigkeiten bei der Regulirung nicht

nicht gütlich zu beseitigen, so überreicht die Auseinandersetzungs-Behörde die spruchreif instruirten Akten mit ihrem Gutachten dem Revisions-Kollegium für Landeskultur-Sachen zur Entscheidung. Gegen den Auspruch desselben findet weder ein ordentliches, noch ein außerordentliches Rechtsmittel statt.

Alle schon anhängige, noch nicht rechtskräftig entschiedene Prozesse gehen, wenn gegen das bereits ergangene Erkenntniß ein Rechtsmittel eingelegt wird, ebenfalls an das Revisions-Kollegium zur endgültigen Entscheidung auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes.

Nur die bei Verkündung dieses Gesetzes in der Revisions- oder Nichtigkeit=Instanz schwebenden Prozesse werden durch Entscheidung des Ober-Tribunals zum Austrage gebracht.

§. 4.

Alle Ansprüche auf Befreiung von den auf Mühlengrundstücken haftenden Abgaben, welche darauf gegründet sind:

daß die Abgaben durch die Bestimmungen des §. 30. des Edikts vom 2. November 1810. oder des §. 3. der allgemeinen Gewerbe-Ordnung aufgehoben worden seien,

müssen, bei Verlust derselben, Seitens des Verpflichteten vor dem 1. Januar 1855. bei der zuständigen Auseinandersetzungs-Behörde angemeldet werden.

§. 5.

In allen Fällen, in welchen für den Verlust einer für den Gewerbebetrieb entrichteten Abgabe nach dem Entschädigungs-Gesetze zur allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845. eine Entschädigung aus der Staatskasse in Anspruch genommen werden kann, ist der betreffenden Regierung von dem Antrage auf Einleitung des Verfahrens Nachricht zu geben. Der Regierung bleibt in solchem Falle überlassen, zur Wahrnehmung des fiskalischen Interesses einen Anwalt zu bestellen, welcher bei allen Verhandlungen zugezogen werden muß.

§. 6.

Bei jeder Ablösung der auf einem Mühlengrundstücke haftenden Real-lasten ist der Besitzer desselben zu fordern berechtigt, daß ihm ein Drittel des Reinertrages des Grundstückes verbleibe, und daß, soweit es hierzu erforderlich, die Abfindung für die zur Ablösung kommenden Reallasten vermindert werde. Stehen dem verpflichteten Mühlenbesitzer mehrere Berechtigte gegenüber, welche sich hiernach eine Verminderung ihrer Abfindung gefallen lassen müssen, so erfolgt die Verminderung nach Verhältniß der Größe der Abfindung.

Der Reinertrag des Mühlengrundstücks wird in folgender Art ermittelt:

Es wird der gegenwärtige gemeine Kaufwerth, d. h. der Werth, welchen das Mühlengrundstück nebst allem Zubehör, nach seiner Wasserkraft, Lage, der zur Zeit der Abschätzung bestehenden Konkurrenz und anderen bestimmenden Umständen, in Erwägung aller auf ihm ruhenden Lasten und Abgaben, und aller ihm zustehenden Berechtigungen hat, in Pausch und Bogen durch Schiedsrichter festgestellt.

Zu dem Werth wird die Entschädigung gerechnet, welche dem jetzigen oder einem früheren Besitzer des Mühlengrundstücks für Aufhebung damit etwa verbunden gewesener Zwangs- oder Bannrechte, oder ausschließlicher Gewerbe- Berechtigungen, gewährt worden oder noch zu gewähren ist.

Alsdann werden vier Prozent des so ermittelten Kaufwerths und der gedachten Entschädigung mit dem Jahreswerthe aller ab lösbaren Reallasten des Mühlengrundstücks nach Abzug der nach §§. 59. und 60. des Gesetzes über Ablösung der Reallasten vom 2. d. M. zu berücksichtigenden Gegenleistungen zusammengerechnet.

Die Summe davon stellt den Reinertrag des Grundstücks dar.

§. 7.

Die Schiffsmühlen sind im Sinne dieses Gesetzes ebenfalls zu den Mühlengrundstücken zu rechnen.

§. 8.

Auf Mühlen, welche erst nach Verkündung der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845. neu gegründet worden sind, findet die Bestimmung wegen Herabsetzung der Entschädigung für die abzulösenden Reallasten auf den Betrag von zwei Dritteln des Reinertrags des Mühlengrundstücks keine Anwendung.

§. 9.

Mit dem Tage der Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes hört die im §. 1. Litt. b. und §. 2. Nr. 1. des Gesetzes vom 9. Oktober 1848. (Gesetz-Sammlung 1848. S. 276.) angeordnete Sistirung der Prozesse über Mühlen-Abgaben auf.

Die nach §. 2. Nr. 1. des gedachten Gesetzes getroffenen interimistischen Festsetzungen über die laufenden Leistungen bleiben bis zur Ausführung der Ablösung, so wie die Befugniß der Auseinandersetzungs- Behörden, dergleichen Festsetzungen auch fernerhin zu treffen, in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insignel.

Gegeben Charlottenburg, den 11. März 1850.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. d. Heydt.
v. Rabe. Simons. v. Schleinitz. v. Stockhausen.

Redigirt im Bureau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)